Liefervereinbarung
Zukaufteile

Zwischen
Firma

Straße

PLZ, Stadt

auch namens und im Auftrag ihrer verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG

- nachfolgend **„Lieferant“** genannt -

und

WKW Aktiengesellschaft

Siebeneicker Straße 235

42553 Velbert

Ein Unternehmen der WKW.group

- nachfolgend **„Auftraggeber“** genannt –

- nachfolgend gemeinsam **„Vertragspartner“** genannt -

wird unter Einbeziehung der ausschließlich geltenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, die als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt sind, vereinbart:

Präambel:
Bei der Vereinbarung und Erfüllung dieser Liefervereinbarung richten Auftraggeber und Lieferant sich nach den besonderen Anforderungen an die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produkte in der internationalen Automobilindustrie. Sie stimmen mit bindender Wirkung darin überein, dass sich ihre Wettbewerbsfähigkeit an diesen Maßstäben orientieren muss und deshalb Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung stets nach diesen Anforderungen zu erfüllen sind.

Dies als Vertragsgrundlage vorausgeschickt gilt:

Liefervereinbarung
Zukaufteile

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Lieferung von Teilen.
– nachstehend „Vertragserzeugnis“ genannt - .

1.2 Für die Bestimmung des Vertragserzeugnisses und seine Beschaffenheit gelten verbindlich:

1.2.1 die Zeichnung (Spezifikation) Nr. .... soweit bereits vorhanden

1.2.2 Das Lasten-/Pflichtenheft vom ....., soweit vereinbart

1.2.3 das IMDS-fähige Materialdatenblatt
In diesem Datenblatt sind vom Lieferanten alle für das betreffende Vertragserzeugnis verwendeten Werkstoffe und anteiligen Stoffkomponenten zu benennen, sowie alle erforderlichen Daten zu erfassen, die für das spätere Recycling des Fahrzeugteils notwendig sind.

1.2.4 vereinbarte Prüfverfahren

1.2.5 der Verwendungszweck des Vertragserzeugnisses („intended use“)

1.3 Die Prozessbeschreibung PB 8.4.2.3-001 (QM-Richtlinie 01 für Zukaufteile, Lohn- und Fremdbearbeitung) (Anlage 2), die allgemeinen Einkaufsbedingungen der WKW.group (Anlage 1) sowie das WKW Logistiklastenheft (Anlage 3) sind ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.4 Die Erstellung von Zeichnungen und die Pflege von Zeichnungen erfolgt nur und ausschließlich durch den Lieferanten, es sei denn, es ist bei Auftragserteilung etwas anderes vereinbart worden.
Für die Erstellung und Pflege von Zeichnungen für das Projekt gilt das Folgende:

- die Erstellung von Zeichnungen und deren Pflege erfolgt unentgeltlich für den Auftraggeber, nur der Auftraggeber ist und wird Eigentümer der Zeichnungen
- das zeitlich und örtlich sowie inhaltlich unbeschränkte und übertragbare alleinige Nutzungs- und Verwertungsrecht der darin enthaltenen Schutzrechte steht dem Auftraggeber zu.

1.5 Den Vertragspartnern steht es frei, künftige verbundenen Unternehmen des Lieferanten gemäß § 15 AktG in den Umfängen dieser Liefervereinbarung zu berechtigen und verpflichten, soweit dies schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird.

2. Mengenplanung, Lieferabruf und Termine, Verzug, Vertragsstrafe

2.1 Der Auftraggeber informiert den Lieferanten über die von seinen Abnehmern vorgegebene Liefermenge und die für ihn selber geltenden Lieferzeiträume. Die Vertragsparteien legen zusammen den darauf abgestimmten Lieferumfang für bestimmte Zeitabschnitte fest (Mengenplanung). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, dient die Mengenplanung nur der Kapazitätsplanung des Lieferanten. Im Hinblick auf Lieferdatum und Liefermenge verbindliche Vereinbarungen stellen erst die Lieferabrufe gemäß Ziffer 2.2 dar.

2.2 Die Lieferabrufe erfolgen durch die Disponenten des Auftraggebers per E-Mail, EDI oder Fax. Lieferabrufe gelten spätestens als vom Lieferanten verbindlich angenommen, wenn der Lieferant diesen nicht binnen drei Arbeitstagen (Montag-Freitag) seit Zugang schriftlich, per Fax, E-Mail oder EDI widerspricht.

2.3 Der Lieferant ist zur strikten Einhaltung der gemäß Lieferabruf verbindlichen Liefertermine und Liefermengen verpflichtet. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mengenplanung und Lieferabrufe in einem angemessenen Umfang kosten- und entschädigungslos zu ändern. Er ist insbesondere zu einer Änderung der Mengenplanung und Lieferabrufe berechtigt, wenn und soweit sich der jeweilige Lieferumfang gegenüber seinen Abnehmern verändert. Der Auftraggeber teilt diese Änderungen dem Lieferanten unverzüglich mit.

2.5 Der Lieferant trägt alle Kosten (insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und sonstige Aufwendungen aus Betriebsunterbrechung sowie Folgeansprüche Dritter), die durch Nichteinhaltung der verbindlichen Liefertermine und –mengen verursacht werden. Im Falle eines verschuldeten Lieferverzuges zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,3% pro Werktag des Verzugs, maximal jedoch 5% des Auftragswertes des von dem Verzug betroffenen Lieferabrufes. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf durch den Verzug begründete Schäden angerechnet.

3. Lieferung, Kennzeichnung

3.1 Verpackung und Transportkonditionen definieren: ….[ggfs. in Anlage definieren]

3.2 Der Lieferant liefert, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP gem. Incoterms 2020 nach […].

3.3 Die zu liefernden Vertragserzeugnisse sind gem. VDA zu kennzeichnen.

4. Qualitätsstandards und Umweltmanagement, Sorgfaltspflichten

4.1 Die Qualitätsstandards (Beschaffenheitsmerkmale) der Waren werden vom Auftraggeber gemäß Ziffer 1.2 festgelegt und sind für den Lieferanten verbindlich. Jede Abweichung davon bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Das gilt auch für jedwede Verfahrens- und Prozessänderungen, die auf die Erfüllung der Qualitätsstandards Einfluss haben könnten.

4.2 Eine Verlagerung der Produktionsstandorte des Lieferanten und die Beauftragung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4.3 Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Auftraggeber steigende Qualitätsforderungen der Automobilindustrie erfüllen muss. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, diese sich ändernden Forderungen an den Lieferanten weiterzugeben, die mit der Weitergabe zur Leistungspflicht des Lieferanten gehören. Eine Anpassung von Kosten und veränderter Fertigungsprozesse bedarf der Vereinbarung. Im Bedarfsfall ist der Auftraggeber nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten befugt, eine REFA-Studie bezogen auf die Vertragserzeugnisse durchzuführen.

4.4 Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem, das den jeweils aktuellen Standards der Automobilindustrie entspricht (wie z.B. IATF 16949). Er ist unaufgefordert zum Nachweis der dauerhaften und aktuellen Zertifizierung durch die Vorlage entsprechender Dokumente verpflichtet. Der Auftraggeber ist jederzeit zu den üblichen Betriebszeiten zur Auditierung berechtigt. Der Lieferant gestattet auch die Auditierung durch die Abnehmer des Auftraggebers.

4.5 Weiterführende Anforderungen zum QM-System sind in der mitgeltenden Qualitätssicherungsvereinbarung / QMR 01 des Auftraggebers festgelegt.

4.6 Der Lieferant gewährleistet, dass sowohl in seinem eigenen Geschäftsbereich als auch im Geschäftsbereich seiner Unterlieferanten bzw. Zulieferer keine menschenrechtlich und umweltrechtlich geschützte Güter verletzt werden, insbesondere durch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.

4.7 Der Lieferant wird für seinen eigenen Geschäftsbereich sowie den Geschäftsbereich seiner Unterlieferanten bzw. Zulieferer eine jährliche Risikoanalyse durchführen, welche das Risiko eines möglichen Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften ermittelt. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Risikoanalyse sowohl auf objektiven als auch subjektiven Kriterien beruht.

4.8 Der Lieferant wird ein angemessenes Risikomanagement aufbauen und unterhalten, welches zum Ziel hat, mögliche Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften vorzubeugen sowie bereits stattgefundene Verstöße abzustellen und für die Zukunft zu vermeiden.

4.9 Der Lieferant bestimmt einen Verantwortlichen, der die Einhaltung der Pflichten im Geschäftsbereich des Lieferanten sowie bei Unterlieferanten bzw. Zulieferern kontinuierlich überwacht und sicherstellt.

5. Preise

.... Werden gemäß Nomination Letter gesondert vereinbart...

6. Preiskorrektur

6.1 Eventuell gemeinsam ermittelte Ergebnisse von Wertanalysen oder von den Abnehmern des Auftraggebers durchgesetzte Kosten- oder Preisänderungen führen zu weiteren Preisgesprächen.

6.2 Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich fixe Lifetimepreise, die sämtliche Leistungsanteile des Lieferanten abdecken. [Alternativ/Sonderfall: Die vereinbarten Preise werden im Hinblick auf die Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Material) einmal jährlich, jeweils zum Jahresbeginn, überprüft. Voraussetzung für Verhandlungen über eine Preisänderung ist, dass eine Materialkostenänderung von mindestens 10% im Bemessungszeitraum erfolgt ist. Bemessungsgrundlage ...; Materialanteil ....]

6.3 Der Auftraggeber beabsichtigt derzeit nicht, im Bereich des Lieferanten selbst tätig zu werden oder einen weiteren Lieferanten mit der Belieferung der Vertragserzeugnisse zu beauftragen. Die Preise des Lieferanten müssen jedoch wettbewerbsfähig sein. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten günstigere Wettbewerbsangebote für die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen mitteilen. Auftraggeber und Lieferant werden partnerschaftlich darüber verhandeln, in welchem Umfang der Lieferant bereit ist, auf das Niveau der Wettbewerbsangebote einzugehen. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung in einer unter Marktbedingungen angemessenen Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Liefervereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

6.4 Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer zu jedem neuen Projekt einen komplett ausgefüllten Cost break down auf dem vom Auftraggeber mit der Anfrage zur Verfügung gestellten Formular FB 11-28 Angebotsanalyse- Formular zeitgleich mit dem Angebot übersendet.

7. Zahlungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgebend für den Fristlauf ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der mangelfreien Ware beim Besteller (jeweils späteres Datum).

8. Zusicherungen des Lieferanten / Kapazitätsvereinbarung / Mängelhaftung

8.1 Der Lieferant stellt die Kapazitäten für die vereinbarten Lieferungen mit der Maßgabe sicher, dass die Lieferfähigkeit des Auftraggebers gegenüber seinen Abnehmern gewährleistet ist.

8.2 Die vereinbarte Kapazität des Lieferanten beträgt die in Nomination Letter definierten Mengen.

8.3 Sofern für das jeweilige Projekt keine „Kapazitätsvereinbarung“ getroffen wird oder die vorliegende „Kapazitätsvereinbarung“ für das jeweilige Projekt nicht mehr wirksam ist, gelten die vom Auftraggeber und / oder dessen Abnehmer an den Lieferanten kommunizierte Mengenplanung als verpflichtend verfügbare 100%-Kapazität. Der Lieferant gewährleistet, dass dem Auftraggeber diese Kapazität + 20% zur Verfügung steht. Eine Abnahmepflicht des Auftraggebers im Hinblick auf die mit der Mengenplanungen kommunizierten Liefermengen besteht ausdrücklich nicht. Eine Abnahmepflicht für den Auftraggeber entsteht erst und ausschließlich im Umfang der verbindlichen Lieferabrufe des Auftraggebers.

8.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Vertragserzeugnisse frei von Mängeln sind. Hierzu zählt auch die Eignung zum beabsichtigten Gebrauch der Waren. Der Lieferant hat die Ware vor Ausgang vollständig und gründlich auf deren Mangelfreiheit zu untersuchen und dies zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist zur sofortigen Untersuchung der Vertragserzeugnisse nicht verpflichtet. Vielmehr wird er Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Besteller ist lediglich verpflichtet, die Waren nach Eingang auf offensichtliche Transportschäden, Identität und Menge zu überprüfen. Eine darüber hinausgehende Überprüfungspflicht des Bestellers ist ausgeschlossen.

8.5 Bei mangelhafter Lieferung sowie bei sonstigen Pflicht- und Vertragsverletzungen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu, soweit in diesem Vertrag oder in den anliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nichts anderes vereinbart ist.

8.6 Kommt der Lieferant im Gewährleistungsfall der Aufforderung des Auftraggebers zur Nacherfüllung nicht in der von dem Auftraggeber gesetzten Frist nach oder ist dem Auftraggeber die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen insbesondere wegen der Dringlichkeit oder drohender, hoher Schäden unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten Ersatz für fehlerhafte Teile zu beschaffen oder Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Wenn dem Auftraggeber aufgrund mangelhafter Teile des Lieferanten Schäden durch Regressforderungen seiner Abnehmer entstehen, insbesondere auch durch solche, die auf Gewährleistungsvereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern beruhen, so ist der Lieferant zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

8.7 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, sofern dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

8.8 Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung verjähren nach Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an den Auftraggeber. Soweit die Lieferungen und Leistungen zur weiteren Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung bestimmt sind, beginnt die Frist erst mit der Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung, spätestens jedoch 6 Monate nach Übergabe der Ware oder endgültiger Abnahme. Bei Neulieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für die jeweiligen Teile neu.

8.9 In jedem Fall von Sachmängeln hat der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers die Ursachen festzustellen und dies dem Auftraggeber nachzuweisen. Der Lieferant informiert den Auftraggeber über die Maßnahmen zur umgehenden Beseitigung der Fehlerursache.

8.10 Der Lieferanten unterhält für die Dauer dieser Vereinbarung eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung einschließlich Rückrufkostendeckung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens € 5 Millionen pro Schadensfall mit für die Automobilindustrie üblichen

Konditionen. In der Police ist eine Nachhaftung von mindestens drei Jahren ab Lieferung an den Auftraggeber zu vereinbaren. Der Auftraggeber kann den Nachweis des Bestandes der Versicherung verlangen.

9. Ersatzteile

9.1 Bei einer Serienbelieferung verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber auch nach Serienauslauf weitere 15 Jahre mit Ersatzteilen zu beliefern. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine letztmalige Allzeitfertigung anbieten. Den Umfang sowie den Zeitpunkt des Lieferabrufes bestimmt der Auftraggeber.

9.2 Während einer laufenden Serie und 3 Jahre nach EOP sind Ersatzteile zum jeweiligen letztgültigen Serienpreis zu liefern. Die Ersatzteilpreise, die anschließend gelten, enthalten einen Mehrpreisfaktor von maximal 2,5 gegenüber dem letztgültigen Serienpreis.

10. Geheimhaltung

10.1 Auftraggeber und Lieferant werden alle geschäftlichen, wirtschaftlichen und technischen Informationen ("vertrauliche Informationen"), die ihnen aus der angebahnten oder bestehenden Geschäftsbeziehung von dem jeweils anderen gleichgültig in welcher Form mitgeteilt wurden, einschließlich von Verfahren und Prozessen im jeweiligen Fertigungsbereich, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren und geheim halten. Das gilt als Verpflichtung des Lieferanten insbesondere in jedem Fall der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zu Wettbewerbern des Auftraggebers. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Geheimhaltung durch einen Mitarbeiter gilt als Verstoß durch die Vertragspartei. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht als selbständige Rechtspflicht in jedem Fall der Beendigung dieser Vereinbarung fort.

10.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, soweit vertrauliche Informationen allgemein bekannt sind, keinen wirtschaftlichen Wert haben, kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht oder ohne Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung bekannt werden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen offenbart werden müssen.

10.3 Im Übrigen verpflichten sich die Parteien vollumfänglich Geschäftsgeheimnissen mit angemessenen Maßnahmen zu deren Geheimhaltung zu begegnen, dies umfasst insbesondere die interne Klassifizierung und Kategorisierung von geheimen Informationen, die umfassende Aufklärung und Schulung von Mitarbeitern diesbezüglich sowie die Verpflichtung, unternehmensex- und interne Vertragsverhältnisse so zu gestalten, dass ein vollumfänglicher Schutz der sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden vertraulichen Informationen gewährleistet ist.

11. Arbeitsergebnisse, Schutzrechte

11.1 Arbeitsergebnisse sind alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen - auch so-weit sie im Auftrag der Parteien ausgeführt werden („Foreground-IP").

11.2 Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden Arbeitsergebnisse stehen derjenigen Partei zu, durch deren Mitarbeiter bzw. Beauftragte sie entstanden sind, es sei denn, dass

a) Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde oder

b) der Auftraggeber die Entwicklungsleistung teilweise oder ganz vergütet, unabhängig von der Art der Vergütung. In diesem Fall stehen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden Rechte stets und ausschließlich dem Auftraggeber zu.

11.3 Im Falle gemeinschaftlich durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte der Parteien erzielter Arbeitsergebnisse einigen sich die Parteien einvernehmlich über Anteile, Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung sowie Nutzung der erzielten Arbeitsergebnisse. Kommt es zu keiner Einigung der Parteien, so gelten die Grundsätze über die Bruchteilsgemeinschaft iSd §§ 741 ff BGB entsprechend.

11.4 Soweit zur Erfüllung der Geschäftsbeziehung erforderlich, stellt jede Partei ihre projektbezogenen Arbeitsergebnisse der anderen Partei während der Laufzeit dieser Vereinbarung im Wege eines kostenlosen Nutzungsrechts für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und des Vertragszwecks zur Verfügung.

11.5 Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei veröffentlicht werden. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

11.6 Die Parteien vereinbaren untereinander einen Informationsaustausch über ihre Arbeitsergebnisse, soweit dies für die Entwicklung und Anwendung im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

11.7 Sollten dem Lieferanten gehörende Schutzrechte verwendet werden, deren Erstanmeldung vor Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgte bzw. die bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits bestanden („Background-IP“), gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber grundsätzlich daran ein durch vereinbarte Zahlung für die Produkte abgegoltenes, nicht-ausschließliches, übertragbares und weltweites Lizenzrecht des Inhalts, die Produkte weltweit zu vertreiben und herstellen (lassen) zu können.

12. Vertragsdauer, Kündigung

12.1 Die Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

12.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere gegeben, wenn der Lieferant gegen die vereinbarten Liefertermine verstößt oder die vereinbarten Qualitätsstandards wiederholt nicht einhält.

12.3 Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch, wenn der Abnehmer des Auftraggebers den Bezug bei dem Auftraggeber einstellt.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist grundsätzlich Wuppertal. Dem Auftraggeber ist es allerdings auch gestattet, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.

13.3 Die in Anlage 4 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesellschaften der WKW.group sind berechtigt, Teile beim Lieferanten gemäß der Regelungen dieser Vereinbarung und sämtlicher mir ihr verbundenen Dokumente (insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen, Anlagen und Zeichnungen) zu bestellen. Vertragspartner werden stets nur der Lieferant sowie die Gesellschaft der WKW.group, die Teile selbst bestellt oder in deren Namen bzw. für die Teile bestellt werden. Es entsteht keine Gesamtschuldnerschaft mit anderen Gesellschaften der WKW.group. Der

Lieferant ist nicht berechtigt, Leistungen in einem Rechtsverhältnis zurückzubehalten, weil ihm aus und/oder in einem anderen Rechtsverhältnis Ansprüche zustehen. Er ist auch nicht berechtigt, mit oder gegen Ansprüche/n aufzurechnen, die nicht im direkten Rechtsverhältnis mit dem jeweiligen Vertragspartner bestehen. Abweichend von Ziffer 13.1 gilt in den jeweils das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft der WKW.group ihren legalen Sitz hat, mit der ein Rechtsverhältnis zum Lieferanten durch Bestellung von Teilen entsteht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist stets ausgeschlossen.

13.4 Soweit nachfolgend nicht anders vereinbart, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Das gilt auch für die Ablösung dieses Formerfordernis. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Vereinbarung zu ändern und / oder zu ergänzen. Der Auftraggeber wird dem Lieferanten die entsprechend geänderte und / oder ergänzte Fassung zukommen zu lassen. Widerspricht der Lieferant der geänderten und / oder ergänzten Fassung der Vereinbarung nicht innerhalb von [...] Werktagen ab Zugang der geänderten und / oder ergänzten aktualisierten Fassung, so gilt die Änderung bzw. Ergänzung als angenommen.

13.5 Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen zwischen den Regelungen dieser Vereinbarung, den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers und sonstigen mitgeltenden Dokumenten und Unterlagen gehen die Regelungen der vorgenannten Vertragswerke in der aufgezeigten Reihenfolge den jeweils nachfolgend genannten Vertragswerken vor insoweit als sie sich widersprechen. Individuell und schriftlich zwischen den Parteien ausgehandelte Konditionen gehen allgemeinen Regelungen stets vor.

13.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

(Ort), (Datum)

Auftraggeber	Lieferant
Namen bitte in Druckbuchstaben	Namen bitte in Druckbuchstaben

Anlagen:
1 AEB
2 QMR 01
3 WKW Logistiklastenheft
4 WKW.group